

Geschichte der Gesetzgebung

über

das Apothekergewesen in Deutschland

und der

Verhandlungen in dem Großherzogthum Hessen

über das

Selbstaussgeben homöopathischer Heilmittel durch die Aerzte,

nebst

juridischer Entwicklung der Rechtsverhältnisse neuer Erfindungen
und insbesondere derjenigen des homöopathischen
Heilverfahrens.

von

Dr. Carl Sundheim,

Rechtsrath und Stadtphysikus zu Gießen.

G i e ß e n,
V e r l a g v o n J. R i d e r.
1834.

V o r r e d e.

Wie man auch über den Werth der Homöopathie an sich denken mag, so läßt es sich doch nicht verkennen, daß sie eine sehr interessante Erscheinung sey, sowohl rücksichtlich ihrer Entstehung überhaupt, als ihrer Tendenz und Entwicklung, wie auch rücksichtlich des Kampfes, den sie zu bestehen hatte und des Einflusses, den sie auf die alte Medicin bereits ausgeübt hat und vielleicht in noch größerem Umfange ausüben kann. In allen diesen Beziehungen verdient sie daher die Aufmerksamkeit auch der Zeitgenossen.

Die Verhandlungen, welche die neue Entdeckung besonders in dem Großherzogthum Hessen herbeigeführt hat und die Veranlassung hierzu sind von einem Interesse, welches in einer späteren Zeit wahrscheinlich in einem größeren Umfange gewürdigt werden wird, wie in der Gegenwart, wo eine feindliche Gemüthsstimmung der großen Mehrzahl der Aerzte und der ihrem Einflusse

ergebenen Laien einer unpartheilichen Prüfung noch vielfach entgegensteht. Beinahe gleichzeitig wurde der neuen Heilkunst auch in den Kammern von Baden eine wohlwollende Aufmerksamkeit zu Theil; doch sind die Verhandlungen in dem Großherzogthum Hessen in manchen Beziehungen von größerem Gewicht und Erfolg gewesen. Es ist bekannt, daß ich durch die Vertheidigung des Rechts der Aerzte für das günstige Resultat mitgewirkt habe, welches die Verhandlungen bei den Hessischen Kammern herbeigeführt haben; Niemand möchte wohl in der Lage seyn, einen so genauen Aufschluß über alle Verhältnisse geben zu können, wie ich, und deswegen übernehme ich es dieses in der gegenwärtigen Schrift zu thun. Dem Zwecke einer gründlichen Prüfung hielt ich es entsprechend, auf die Geschichte der Gesetzgebung über das Apothekermwesen überhaupt zurückzugehen und diese noch etwas weiter fortzuführen, als bereits Tittmann und Albrecht gethan haben; und, um das Resultat jener Verhandlungen in dem rechten Lichte zu zeigen, so schien es mir zugleich angemessen, die für und gegen die rechtlichen Befugnisse der Aerzte geltend gemachten staats- und privatrechtlichen Gründe einer umfassenden Revision zu unterwerfen. Zwar sind diese Befugnisse in neuerer Zeit wiederholt entwickelt worden; inzwischen waren die Verhältnisse noch für keinen dieser Schriftsteller so günstig gestaltet gewesen, wie sie es für mich sind, denn keiner von ihnen konnte die Gründe eines Resultats aus so naher eigener Mitwirkung entwickeln. Die Rechtsgründe, welche zu Gunsten der neuen Heil-

kunst sprechen, berühren mehr oder weniger jede neue Entdeckung oder Erfindung; um so mehr verdient ihr Recht eine größere Aufmerksamkeit von Seiten der Jurisprudenz, als ihr bisher zu Theil geworden ist. Dieser kommt es zu, den rechtlichen Werth der Ansprüche der neuen Weltbürgerin zu ermitteln; und sie darf dabei das Vertrauen der Anhänger der alten Heilkunst um so mehr in Anspruch nehmen, da auch der alten praktischen Jurisprudenz ebenso wie der alten praktischen Medicin gar häufig der nämliche Vorwurf gemacht wird: daß sie gleichfalls ein gefährliches Spiel mit Vermögen, Freiheit und Leben der Menschen treibe.

Als diese Schrift bereits zum Abdruck abgegeben war, so kamen mir zwei andere zu, welche theilweis einen gleichen Zweck mit derselben hatten. Ich konnte sie nur noch in den Noten anführen. Die eine: Kampf und Sieg der Homöopathie oder Reinarzneilehre bei den Badischen und Hessen-Darmstädtischen Ständeversammlungen (Leipzig 1834, bei Ludwig Schumann) — enthält, wenigstens in Beziehung auf die Verhandlungen in Hessen, häufige Unrichtigkeiten; die andere: vollständige Sammlung aller Verhandlungen und Aktenstücke der Kammern Badens und Darmstadts, über die Ausübung des homöopathischen Heilverfahrens aus den Protokollen entnommen und herausgegeben von Dr. L. Griesselich, (Carlsruhe 1834, bei J. Belten), giebt, wie auch ihr Titel sagt, nur das, was aus den Kammerprotokollen zu ersehen war, und dieses selbst unvollständig; die ge-

genwärtige Schrift dagegen geht in Beziehung auf die Verhandlungen in dem Großherzogthum Hessen weiter, sie ist vollständiger, fügt einige noch ungedruckte Aktenstücke bei und klärt auf, was aus den Kammerprotokollen nicht zu entnehmen ist. Sie ist deswegen in Beziehung auf die Verhandlungen in Hessen unbestreitbar die vollständigste, während diejenige von Grieselich in Beziehung auf Baden eben dieses ist. Beide zusammen sind also befreundet und geben in Verbindung mit einander eine zuverlässige und gründliche Aufklärung über das Geschehene.

Gießen am 7. September 1834.

Dr. Carl Sundheim.



Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Seite

Geschichtliche Entstehung und Entwicklung des Streites über die Abgabe von Arzneimitteln an die Kranken durch die Aerzte.	
Natürliches Verhältniß zwischen Arzt und Apotheker und geschichtliche Gestaltung desselben vor einer Gesetzgebung darüber.	1
Gesetzgebung.	
I. Periode. Von den ersten bekannten Gesetzen bis zu den letzten Reichsgesetzen	5
II. Periode. Die Landes-Gesetzgebung während des Reichsverbandes.	10
III. Periode. Die Gesetzgebung nach Auflösung des Reichsverbandes.	16

Zweite Abtheilung.

Entstehung und geschichtliche Entwicklung des Streites in dem Großherzogthum Hessen.	
Ausbreitung des homöopathischen Heilverfahrens und Hinderungsversuche.	23
Belangung des Streites an die Landstände und Willfährigkeit des Ministeriums hierbei.	30
Der Fürst zu Solms-Lich und dessen Bemühungen für die Aufrechthaltung des neuen Heilverfahrens.	31
Die Verhandlungen in der zweiten Kammer der Landstände . .	33
Die Verhandlungen in der ersten Kammer.	34
Die Aufnahme der Entscheidung der Landstände von Seiten der Staatsregierung.	34

Dritte Abtheilung.

Prüfung der Gründe für und gegen das Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte.

Stellung der Anhänger der alten und der neuen Heilkunst gegen einander 36

A. Gründe gegen das Selbstdispensiren.

- | | |
|--|----|
| I. Privilegien der Apotheker. | 38 |
| II. Bestehende Gesetzgebung. | 53 |
| III. Nothwendigkeit besonderer Verbote der Staatsverwaltung. | 56 |
| Verhältniß der Gesetzgebung zu den Bedürfnissen der Menschen überhaupt und Aufgabe der Polizeigesetzgebung | 57 |
| Verhältniß der Medicinalpolizei zu der homöopathischen Heilkunst und einem Dispensirverbot für die Aerzte. | 61 |
| 1) wegen des Wohls der Patienten. | 62 |
| 2) wegen Nothwendigkeit einer Controle gegen die Aerzte. | 65 |
| 3) wegen Erhaltung der Apotheken. | 73 |

B. Gründe für das Selbstdispensiren.

- | | |
|---|----|
| I. Nothwendigkeit des Selbstdispensirens zur Erhaltung und Entwicklung der Homöopathie. | 77 |
| II. Gemeinschaftliches Interesse der Patienten und des Staats | 81 |
| III. Das Recht der homöopathischen Aerzte aus der Entdeckung. | 84 |

Vierte Abtheilung.

Leistungen der Homöopathie und Erwartungen von ihr in der Zukunft. 87

urkunden.

- | | |
|---|-----|
| A. Vorstellung an die Landstände. | 98 |
| B. Ausschußbericht der zweiten Kammer. | 105 |
| C. Rede des Abg. Wolff. | 121 |
| D. Diskussion in der zweiten Kammer. | 139 |
| E. Ausschußbericht der ersten Kammer. | 158 |
| F. Diskussion in der ersten Kammer. | 168 |
| G. Ausschreiben des Ministeriums wegen Folgegebung der landständischen Anträge. | 179 |

Erste Abtheilung.

Geschichtliche Entstehung und Entwicklung des Streites über die Abgabe von Arzneimitteln an die Kranken durch die Aerzte.

Wir können es uns wohl denken, daß ein Arzt die Heilkunst auszuüben im Stande sey, ohne daß es Apotheker giebt: allein wir können nicht umgekehrt es uns eben so denken, daß ein Apotheker die Apothekerkunst ausüben könne, ohne daß es Aerzte giebt. Dadurch erhalten die Apotheker im Verhältniß zu der Heilkunst die Stellung von Nebenpersonen, und im Verhältniß zu dem Arzte, — dem gelehrten, wie dem empirischen — diejenige von mechanischen Gehülfen desselben, da ihr Geschäft und Beruf darin besteht, zum Gebrauche und nach Vorschrift des Arztes die von diesem begehrten Heilmittel zu fertigen ^{a)}. Es folgt hieraus zugleich, daß der Apotheker für den Zweck des Heilgeschäfts überflüssig ist, wenn der Arzt seiner Hülfe nicht bedarf, sey es nun, daß er selbst das geeignete Mittel bereitet, oder daß er ein Mittel für dienlich hält, das weder seine eigne Hand, noch diejenige eines besonderen Apothekers für die Zubereitung fodert. Diese Eigenschaft eines Gehülfen oder Dieners des Arztes behält der Apotheker natür-

a) Zittmann, die Homöopathie in staatspolizeirechtlicher Hinsicht. Meissen 1829. S. 9.

lich auch da, wo vielleicht ein Arzt selbst als Besitzer einer besonderen Apotheke gedacht wird, wie denn überhaupt ein Mensch mehrere Geschäfte treiben und mehrere Aemter bekleiden kann, ohne daß eins das andere aufhebt.

Das Verhältniß zwischen Arzt und Apotheker tritt uns eben so, wie es aus der Natur der Sache sich entwickelt, auch als eine geschichtliche Wahrheit entgegen.

In den ältesten Zeiten war es der Priesterstand, welcher die Heilkunde in ihrem äußerst dürftigen Zustande als Theil seiner höheren Kenntnisse und Kräfte geltend machte und ausübte. Wir finden dieses bei den Aegyptiern, Israeliten, Indiern, Griechen, Römern, Scythen und Celten. Aus den Priestern giengen im Laufe der Zeit weltliche Aerzte, besonders in Italien hervor, als bei zunehmender Aufklärung der Aberglaube und die Meinung von den höheren Fähigkeiten und Kräften der Priester abnahmen. Wie die Priester aus Rücksicht für die Erhaltung ihrer Geheimnisse die Bereitung ihrer Arzneimittel selbst besorgen mußten, so befanden sich die aus ihnen hervorgegangenen weltlichen Aerzte ebenfalls in der Lage dieses thun zu müssen; sie hatten anfänglich Niemanden, der dieses Geschäft übernahm. Es ist auch ganz unbezweifelt, daß sie dies Jahrhunderte lang gethan haben ^{b)}. So lange die Aerzte noch in der Nothwendigkeit sich befanden, die Kräuter und übrigen Heilstoffe, deren sie bedurften, selbst einsammeln zu müssen, so

b) Kurt Sprengel, Versuch einer pragmat. Gesch. der Arzneikunde. 3. Aufl. Th. I. S. 336 ff.

Beckmann, Beiträge zur Gesch. der Erfindung. Leipzig 1788. Bd. II. St. 4. S. 489. Wöhsen, Gesch. der Wissenschaft. in der Mark Brandenburg. Berlin und Leipzig 1781. §. 39. Ch. Thomasius Diss. de jure circa pharmacopolia civitatum Halae 1797. cap. I. p. 10. Alberti jurisprudentia medica. Halae 1725. p. 624.

Albrecht, die Homöop. von dem Standpunkte des Rechts und der Medizinalpolizei. Dresden und Leipzig 1829. §. 13. Zuerst erschienen als Inaugural-Dissert. unter dem Titel: ars medendi homoeopathica ejusque cultores medicamenta ipsi praeeparantes eorum tribun. juris et polit. med.

verwendeten sie hierbei Diener, die sie anwiesen; und als hier und da dergleichen Einsammlungen die Aufmerksamkeit auf sich zogen und ihre Gegenstände die Möglichkeit eines gewissen Gewinns davon zeigten, so fanden sich bald in solchen Gegenden Menschen, welche dergleichen Stoffe als Waaren feil boten c). Allmählich gaben diese einigen dieser Stoffe eine gewisse Zubereitung, die solche theils zur Aufbewahrung geschickter machte, und theils dem Arzte einen Theil seiner bisherigen Mühe zu ersparen suchte. Man nimmt zwar an, daß in Aegypten, in Alexandrien, schon 285 Jahr vor Christi Geburt eine Trennung der Bereitung von Arzneiwaaren-Borräthen von der Medizin stattgefunden habe d); in Europa aber wurde sie erst viel später üblich. Sie scheint von Afrika aus sich herüber verpflanzt zu haben, von woher vielleicht lange Zeit hindurch solche Borräthe als Handelsgegenstände bezogen wurden, ehe ihre Bereitung in Europa Nachahmung fand e). Den Handel mit solchen zubereiteten und allmählich auch gemischten Stoffen, trieben die damaligen Gewürzhändler, die umher wandernd, ihre Waaren auf dem platten Lande, wie in den Städten und auf Märkten feil zu bieten und anzupreisen pflegten f). Es konnte nicht fehlen, daß aus diesem gänzlich freien Arzneihandel in den Händen unverständiger und unsicherer Menschen vielfache Nachtheile sich entwickelten. Wie Geldgewinn der Zweck der umherschweifenden Händler war; so mangelte ihren Waaren oft die nöthige Güte und Zuverlässigkeit, und die Käufer wurden häufig getäuscht.

Wenn gleich neben diesen vagirenden Händlern auch die hier

c) Beckmann, a. a. D. S. 491 ff.

d) Sprengel, a. a. D. Th. I. S. 555.

e) Beckmann, a. a. D. S. 496.

f) Beckmann, a. a. D. S. 492 ff.

Möhsen, a. a. D. §. 39.

Thomasius, l. c. cap. I. §. 14. seq.

Hahnemann, de medicamentorum confectione et exhibitione per pharmacopolas. Jenae 1818. p. 20. seq.

Zittmann, a. a. D. S. 15.

und da mit Vorraths- und Verkaufsladen (apothecis) angesiedelten und zutrauenswertheren Materialisten dergleichen vorräthige Arzneigemische führten; wenn gleich sie allmählich jene ersteren, besonders in den Städten zurückdrängten, je nachdem sie selbst sich vermehrten; so theilten doch auch die Waaren dieser Materialisten großentheils die Fehler derjenigen der umherziehenden Arzneihändler. Aus solchen Händen nun empfingen bis ins zwölfte Jahrhundert zunächst die Aerzte ihren Bedarf, von dem sie ihren Patienten die geeigneten Mittel bereiteten und darreichten g). Freilich standen damals auch die meisten Aerzte auf einer sehr niederen Stufe. Es waren vorzüglich die Mönche und Nonnen, welche die Heilkunst im christlichen Abendlande nach mönchischer Weise übten und in ihren Klosterschulen lehrten, bis durch den Einfluß, welchen die Kreuzzüge auf die erschlafte Cultur in Europa überhaupt übten, auch der Sinn für eine bessere Heilkunst wieder geweckt, und das Studium der Schriften arabischer und griechischer Aerzte zunächst in Italien angeregt wurde h).

Während nun die hierdurch besser gebildeten Aerzte immer mehr Ursache fanden, über die leichtfertige oder unredliche Bereitung der Präparate zu klagen, und während diese Präparate mit der Bervollkommnung der Heilkunst nicht gleichen Schritt halten konnten, war die Zahl der unterrichteten Aerzte zu klein, und sie hatten zudem die Mönche gegen sich, deren Einfluß und Einkommen sie gefährdeten und die das Volk in Anhänglichkeit und Abhängigkeit sich zu erhalten wußten. So befaßten sich denn neben den gelehrten Aerzten lange Zeit hindurch auch noch die Geistlichen mit dem Heilgeschäfte, und neben beiden zugleich Arzneikrämer, Hirten und andere Menschen ohne wissenschaftliche Bildung. Die durch den Kuruß, welchen die Kreuzzüge nach Europa brachten, vermehrten und gesteigerten Krankheiten gaben diesem anderen Uebel der Pfluscherei reichliche Nahrung, wo-

g) Möhsen, a. a. D. Beckmann, a. a. D. S. 491.

Littmann, a. a. D. S. 21 ff.

h) Sprengel, a. a. D. Th. II. S. 490 ff.

bei wohl mitunter Erfahrung oder Glück die Bemühungen der Pfuscher begünstigte, viel häufiger jedoch die leichtgläubigen Menschen in die Hände von Betrügern geriethen, und gleichzeitig um Geld und Gesundheit gebracht wurden i).

Der gewöhnlichen Entwicklungsweise der menschlichen Verhältnisse nach mußte aus diesem Zustande, sobald die Ueberzeugung von seiner Schlechtigkeit sich gebildet hatte, der Versuch hervorgehen, eine Einrichtung herbeizuführen, durch welche jene Nachtheile vermieden werden könnten. Ohne Einmischung der Regierungsgewalt ließen sich aber so eingewurzelte Uebel nicht vertilgen; und so sehen wir denn endlich die Staatsverwaltung durch Noth gedrängt, Versuche machen, um dem Unfuge zu steuern. Wir können in besonderer Beziehung auf Deutschland, (welches wir hier allein ins Auge fassen) drei Perioden der Gesetzgebung unterscheiden, nämlich die Erste von den ersten uns bekannten Gesetzen über den Gegenstand bis einschließlic zu den letzten Reichsgesetzen darüber; die Zweite der darauf gefolgten Landesgesetzgebungen während der Zeit des Reichsverbandes; und die Dritte der Gesetzgebungen nach Auflösung des Reichsverbandes.

Erste Periode.

Der Unfug und die Betrügereien, welche theils die Verkäufer der Arzneivorräthe, und theils ärztliche Quacksalber seiner Zeit trieben, veranlaßten zuerst den König Roger von Neapel im Jahr 1140 ein Gesetz zu geben, welches jene Nachtheile einzuschränken suchte. Diesen Zweck verfolgte auch der römische Kaiser und König von Neapel, Friedrich II. im Jahr 1232 durch verschiedene, für Neapel erlassene Verordnungen k).

i) Die Geschichte des Uebergangs der Ausübung der Heilkunst von den alten Priestern an Volksärzte, von diesen an christliche Geistliche und andere Empiriker, und von diesen wieder in und von Italien aus an wissenschaftlich unterrichtete Aerzte überhaupt siehe bei Kurt Sprengel a. a. D. Th. I. und II

k) Lindenbrog, Cod. legg. antiq. Francof. 1613. p. 808.
Thomasius, a. a. D. Cap I. §. 5. 6. 7. 8.
Möhsen, a. a. D. Litzmann, a. a. D. S. 18 — 21.
Sprengel, a. a. D. Th. II. S. 503 ff.

Hiernach bedurften die Aerzte zur Ausübung der Heilkunde einer Prüfung und Autorisation, und sie wurden dabei besonders verpflichtet, die Betrügereien und Nachlässigkeiten der Arzneiverfertiger, die sie entdecken würden, den Behörden anzuzeigen. Das Geschäft der Bereitung von Arzneivorräthen wurde eignen Leuten in verschiedenen Städten übertragen, und diesen wurde ein Privilegium für ihre Arbeits- und Verkaufsbuden (*stationes*) verliehen. Die Aerzte durften keine solche Buden haben, und die Bereitungen jener Confectionarien mußten unter der Aufsicht und Leitung von zwei besonders verpflichteten Aerzten geschehen, die auf redliche Bereitung nach ihrer Angabe, und auf Verhütung von Unterschleifen zu sehen hatten. Dabei blieb jedoch die Abgabe der Arzneimitteln an die Patienten den Aerzten überlassen ¹⁾, und sie mußte ihnen überlassen bleiben, weil es nur wenige solcher Verkaufsladen gab und es eine Unmöglichkeit gewesen seyn würde, diesen auch die Austheilung der Arzneien an die Kranken ausschließlich zu überweisen, die meistens in weiter Entfernung von solchen Vorrathsbuden der Hülfe des Arztes bedurften. Diese Verfügungen haben zwar auch auf Deutschland bezogen werden wollen ^{m)}; allein es mangelt an einem rechtlichen Grunde dazu, da sie für Deutschland nicht gegeben und hier nicht angenommen worden sind. Aus jenen autorisirten Verfettigern von Arzneiwaaren-Vorräthen giengen nach und nach und in dem Verhältniß, wie sie sich immer mehr verbreiteten, Verfettiger der, in den einzelnen Krankheitsfällen von den Aerzten vorgeschriebenen, Mittel für die Patienten hervor, indem es die Aerzte allmählich bequemer fanden, jenen Männern auch dieses Geschäft, so viel thunlich zu überlassen und die eigne Last, die sie selbst bisher mit der Austheilung der Arzneimitteln an die Kranken hatten, sich zu ersparen.

Den Namen Apotheken, worunter ursprünglich irgend eine Bude verstanden wurde ⁿ⁾, behielten sie für ihre Werkstätten

1) Litzmann, a. a. D. S. 33.

m) Thomasius, l. c. Cap. II. §. 12. und 14.

n) Thomasius, l. c. Cap. I. §. 22.

Beckmann, a. a. D. S. 494.

bei, und eigneten sich ihn im Laufe der Zeit sogar vorzugsweise an. Auch sie mußten den von Friedrich II. für die früheren Confectionarien vorgeschriebenen Eid ableisten und in Mailand, Rom, Venedig und anderen Städten Italiens fürchtete man die Versuchung ihrer Gewinnlust so sehr, daß man das Bewußtseyn ihres Eides für leicht verlöschar ansah, und selbst eine so kurze Dauer ihm zutraute, daß man sie jährlich ein bis zweimal ihren Schwur erneuern ließ o).

Ähnliche Ursachen riefen auch in Deutschland die Apotheken hervor p). Umherziehende Arzneifrämer und Materialisten erzeugten ähnliche Klagen, und als der Verkehr mit Italien häufiger und das Studiren der Deutschen auf den italienischen Universitäten Sitte wurde, so zeigten sich die zurückkehrenden jungen Doctoren unzufrieden mit dem Zustande und der geringeren Zahl der Arzneigemische, die der, auf der fremden Hochschule erlernten, Wissenschaft nicht genügten, welche sie in dem Vaterlande jezt bewähren wollten. Anfänglich suchten die Materialisten die gerügten Mängel durch Verschreibungen aus Italien zu ersetzen, schickten auch Gehülfen dahin in die Lehre, bis einzelne Männer es unternahmen, das italienische Apothekewesen nach Deutschland zu verpflanzen und hier ähnliche Werkstätten zu errichten q). Sie wurden natürlich von den Obrigkeiten der Städte, in denen sie sich niederließen, ebenso wie von den Ärzten begünstigt, während die Materialisten, die ihren bisherigen Handel dadurch gefährdet sahen, sich alle Mühe gaben, die gefürchteten Nebenbuhler niederzuhalten. So entstand ein Kampf zwischen den neuen Apothekern und den Materialisten, in welchem die Apotheker durch Erlangung von Privilegien gegen den Verkauf von Gemischen, welche sie in ihren Apotheken zu bereiten und feil zu halten pflegten, Sieger blieben. Die er-

o) Möhsen, a. a. D. S. 375.

p) Tittmann, a. a. D. S. 21. Albrecht a. a. D. §. 14.

q) Möhsen, a. a. D. S. 375 und 377. Albrecht, a. a. D. §. 14.

sten Apotheken und Privilegien dieser Art kommen in Deutschland erst im fünfzehnten Jahrhundert vor ¹⁾).

Solche Privilegien konnten damals um so weniger auffallen, als in jener Zeit fast alle Gewerbe mit Privilegien gegen die andern versehen zu seyn pflegten, dabei auch dieser Zustand allgemein als weit besser, wie der bisherige erkannt werden mußte. Neben ihnen erhielten jedoch auch noch umherziehende Arzneihändler Concessionen zum Verkauf ²⁾. Auf die Aerzte konnte dies alles keinen Einfluß haben. Ihre höhere Kunst war kein gemeines Gewerbe, und Niemand dachte daran, ihnen selbst das Mittel aus der Hand zu winden, durch welches sie dem Nothleidenden Hülfe zu bringen sich bestrebten; sie behielten völlig freie Hand im Abgeben von Arzneien an ihre Patienten, und sie mußten diese schon allein in der Rücksicht behalten, daß der Apotheken anfänglich nur sehr wenige waren, also eine Entziehung jener Befugniß zu Gunsten solcher einzelnen Anlagen die Patienten im allgemeinen einer wirksamen ärztlichen Hülfeleistung beraubt haben würde.

Wie allgemein das Selbstdarreichen der Arzneien durch die Aerzte noch in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts

¹⁾ Möhsen, a. a. D. S. 380.

Beckmann, a. a. D. S. 500 504.

Sprengel, a. a. D. Th. II. S. 677. Litzmann, a. a. D. S. 23. u. f. Albrecht, a. a. D. §. 14. Mittermaier, in d. Grundr. d. deutsch. Priv. R. §. 522. Note 1. (4. Aufl.) nimmt zwar ihre Existenz bereits im vierzehnten Jahrhundert an; indessen ist es nicht wahrscheinlich, daß sie so früh schon bekannt gewesen seyn sollten, da alsdann ein großer Zwischenraum angenommen werden müßte, in welchem die ersten Beispiele keine Nachahmung fanden. Es ist wahrscheinlicher, daß jene Apotheken die gewöhnlichen Verkaufsläden von Gewürzkräutern und nicht solche waren, welche zum Unterschied von jenen Medicinal- oder Doctorapotheken genannt wurden. Möhsen, a. a. D. S. 378. Beckmann, a. a. D. S. 505. ff. Kurt Sprengel, a. a. D. Th. II. S. 677.

²⁾ Hebenstreit, Lehrsätze der medicin. Polizeiwissenschaft. §. 382. Schmieder, Polizeiverf. des Churfürstenthums Sachsen. Th. III. S. 1417. Litzmann, a. a. D. S. 26.

war, und wie wenig verbreitet damals noch die Apotheken waren, sehen wir besonders aus der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Karl V. (von 1530 und 1532), die im Art. 134. den Fall berücksichtigt, wenn ein Arzt, und besonders ein bloßer Empiriker durch seine Arznei tödtet. Um die Apotheker bekümmerte sich dieses Gesetzbuch nicht einmal ¹⁾. Je mehr Apotheken aber entstanden, und je seltener nun die Aerzte theils zu Begünstigung solcher Anlagen, und theils zu eigener Bequemlichkeit, ängstliche unter ihnen vielleicht auch um hierdurch gegen Verfolgung nach jenem Strafgesetze sich zu sichern, und einen großen Theil der Verantwortlichkeit von sich auf die Person des Apothekers zu übertragen, von eignen Arzneibereitungen Gebrauch zu machen pflegten ²⁾: desto natürlicher war es, daß die nicht genügend überwachten und durch keine besondere Strafandrohung eingeschüchterten Apotheker, ungeachtet des Eides, den man auch in Deutschland schon frühe sie schwören ließ ³⁾, theils selbst die nämlichen Klagen über Nachlässigkeit und Geisteslosigkeit wieder veranlaßten, welche früher die Materialisten und vagirenden Gewürz- und Arzneiträger hervorgerufen hatten, und theils daß, wo die Aerzte dadurch sich bestimmt fühlten, wieder selbst häufigeren Gebrauch von eigener Arzneibereitung für ihre Patienten zu machen, die Apotheker dieses durch Mißdeutung ihrer Privilegien möglichst zu hindern suchten. Hierdurch zogen sie schon bald nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung die Aufmerksamkeit der Reichsgesetzgebung auf

1) Die Stelle lautet Art. 134. „So ein Arzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürsächlich jemand mit seiner Arznei tödtet — — oder sich ungegründeter, unzulässiger Arznei, die ihm nicht geziemt hat, unterstanden, und damit einem zum Tod Ursach geben — — und soll in diesem Falle allermeist Achtung gehabt werden, auf leichtfertige Leute, die sich Arznei unterstehen, und der mit keinem Grund gelernt haben u. s. w.

2) v. Helmont, de febris cap. XV. §. 9.
Möhsen, a. a. D. S. 377. Albrecht, a. a. D. §. 14. und 15.

3) Beckmann, a. a. D. S. 507 ff.

sich, welche durch die allgemeine Klage über ihre Gewissenlosigkeit und ihren Eigennutz sich gedrängt fühlte, eine strenge Aufsicht über sie anzuordnen. In der Reformation guter Polizei von 1548. Art. 23. wurden deswegen sechszechn Jahre nach der peinlichen Halsgerichtsordnung die Obrigkeiten, unter denen Apotheker seyen, ermahnt, dieselben jährlich zum wenigsten einmal zu visitiren, und den Materialien gebürlichen Werth setzen zu lassen, „damit ein jeder um sein Geld, gute und frische, taugliche Materialien und Arzneien bekommen und haben möge.“ Diese Ermahnung genügte aber nicht, denn die alten Klagen erneuerten sich bald wieder, und so wurde in der Polizeiordnung von 1577. Art. 34. wieder beklagt, daß in den Apotheken zu Zeiten verlegene und untaugliche Materialia gefunden würden, „dazu auch solche Materialien durch die Apotheker ihres selbst Gefallens übersezt und unleidlich gesteigert würden.“ Auch hier wurde eine jährliche Visitation und Festsetzung von Preissen den Obrigkeiten wieder eingeschärft, „damit ein jeder um sein Geld gute, frische, taugliche Materialien und Arznei bekomme, und in dem nicht betrogen noch übernommen werde.“

Zweite Periode.

Nochte auch jene Ermahnung, so lange sie noch in frischem Andenken war, eine schärfere Aufsicht der Obrigkeiten auf die Apotheker erzeugt haben; so gerieth sie doch allmählich ausser Ansehen, und in dem nämlichen Grade tauchten auch die Anmaßungen und Ungebühren der Apotheker wieder auf. So finden wir denn in dem siebenzehnten Jahrhunderte die alten Klagen über sie wieder, und in ihrem Gefolge auch ein immer ärgeres Umsichgreifen der Quacksalberei, eine Folge der Uebertheuerung der Kranken durch die Apotheker w). Ihre Ge-

w) Hommel, Rhaps. quaest. Obs. 504. No. 5.

Tittmann, a. a. D. S. 27. 28.

Albrecht, a. a. D. §. 16. Ueber d. Recht der homöop. Aerzte ihre Arzneimittel selbst zu bereiten und den Kranken zu reichen; mit Rücksicht auf die preuß. Gesetze erläutert, von einem prakt.

winnsucht und die Art und Weise, wie sie dieselbe geltend zu machen suchten, erzeugte eine niedrige Meinung von ihrem Gewerbe. In einer Zeit, in welcher jeder, der ein bürgerliches Gewerbe trieb, die Production dieses gleichsam als ein zünftiges Eigenthum ansah, in welches kein Anderer eingreifen dürfe x), mit häufigen Privilegien gegen den Handel anderer Krämer mit Apothekerwaaren begnadigt, lag es nahe, daß sie die schon vor der Reichspolizei-Ordnung gemachten Versuche, die jeweilige Abgabe von Arzneimitteln durch die Aerzte an ihre Patienten zu hindern, ebenfalls erneuerten und mit doppeltem Eifer verfolgten y). Den Mangel gesetzlicher Stützen für ihre Ansprüche suchten sie durch Bezug auf ihre Privilegien zu ersetzen; von einer unsicheren Justiz und der Kunst der Dienerschaft dieser, durch Auslegung das Recht und die Gesetze ihren eignen Vorurtheilen und Neigungen, wie den Interessen ihrer Günstlinge anzupassen, hofften sie gleiche Gunst, wie sie häufig den Zunftbriefen anderer Gewerbe zu Theil werden sahen. Inzwischen waren gleichwohl die Gerichte ihnen weniger gewogen. Wie sehr diese auch in Verlegenheit sich fühlen mochten, da die Gesetze von solchen Ansprüchen schwiegen; so behielt doch in soweit das natürliche Verhältniß zwischen Arzt und Apotheker die Oberhand, daß die Gerichte, wo sie auch das Verlangen der Apotheker für billig hielten, doch einen versöhnenden Weg einschlugen, gleichsam zu einer richtigen Mitte sich bekannten, und um es mit Niemanden ganz zu verderben, ihre Entschei-

Juristen. Berlin 1833. S. 8. So klagt namentlich das Brandenburgische Med. Coll. v. 12. Nov. 1685. „Nachdem aus der täglichen Erfahrung genugsam bekannt, welcher gestalt hin und wieder, sowohl in den Städten, als auf dem Lande in Verfertigung und Austheilung der Arzneien und Kuren der Kranken große und höchst gefährliche Mißbräuche eingerissen u. s. w.“ das.

x) Ueber die Homöopathie und ihre Beziehungen zu dem Selbstdispensiren der Aerzte, von Rupertus H. Leipzig 1833. S. 7 — 9.

y) Die Literatur für und gegen ihre Ansprüche, siehe bei Littmann, a. a. D. Note 6. S. 7 Note, vergl. auch Albrecht, a. a. D. §. 16.